



## **Hundehaltung**

(Übersicht der wichtigsten Bestimmungen zum Schutz von Menschen und Tieren)

### **Grundlage**

Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 (HundeG)

Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 11. November 1971 (HundeVO)

### **Haltungsvorschriften:**

- Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder sie absichtlich zu reizen (HundeG § 7 Abs. 1)
- Ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier anfällt, ist von demjenigen, der über ihn die Aufsicht ausübt, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln davon abzuhalten (HundeG § 7 Abs. 2)
- Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen und Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und auf Spiel- und Sportfeldern ist verboten (HundeG § 9)
- In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtshäusern oder Verkaufsläden, in Parkanlagen und auf verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht ein Betretverbot besteht (HundeG § 10 Abs. 1)
- Läufe, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen; bissige Hunde müssen überdies einen Maulkorb tragen (HundeG § 10 Abs. 2).

Der Regierungsrat erlässt als Sofortmassnahme einen Leinen- und Maulkorbbzwang im öffentlich zugänglichen Raum für alle Hunde der Rassen American Pitbull, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Staffordshire Bullterrier sowie Kreuzungen mit diesen Rassen.

- In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden (HundeG § 11 Abs. 1).
- Hunde sind so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen, noch Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen während der Vegetationszeit verunreinigen (HundeG § 8)

Übertretungen dieser Vorschriften können mit Haft oder Busse bestraft werden. Überdies können sich Hundehalter(-innen) gemäss Strafgesetzbuch strafbar machen und für Schaden gemäss Obligationenrecht haftbar werden.